

3/2021 Feuerwehrreport

- **Fristen für Nachuntersuchungen zur Feststellung der Eignung von Atemschutzgeräteträgern sowie Tauchern**
- **Wiederholungsübungen in Atemschutzübungsstrecken bzw. Pflichttauchgänge von Tauchern**

Fristen für Nachuntersuchungen

Die Unfallkasse NRW hat in der Vergangenheit aufgrund der Corona-Pandemie und der damit verbundenen Einschränkungen die Fristen für Nachuntersuchungen der Versicherten verlängert. Zuletzt wurde die Frist zur Feststellung der Eignung von Atemschutzgeräteträgern und Tauchern unter Aufgabe einer pauschalen Verlängerung bis zum 31. März 2021 unter den dort beschriebenen näheren Gegebenheiten im **Einzelfall bis zum 1. Juli 2021** verlängert ([Feuerwehrreport 1/2021](#) vom 29.01.2021). Die Verlängerung bezog sich auf Atemschutzgeräteträger bzw. Taucher, die in den Geltungsbereich der DGUV Vorschrift 49 Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „Feuerwehren“ fallen, an der Erstuntersuchung teilgenommen und den Zyklus der Untersuchungen bisher erfüllt haben und bei denen eine Nachuntersuchung angestanden hat bzw. jetzt ansteht. Maßgeblich waren die Feststellungen im 4. Quartal 2020 sowie die Anforderungen nach § 6 Absatz 1 der DGUV Vorschrift 49 UVV „Feuerwehren“: „Die Unternehmerin oder der Unternehmer darf Feuerwehrangehörige nur für Tätigkeiten einsetzen, für die sie körperlich und geistig geeignet sowie fachlich befähigt sind.“

Die der Unfallkasse NRW vorliegenden Erkenntnisse deuten darauf hin, dass zunehmend in hinreichendem Umfang Termine der arbeitsmedizinischen Untersuchungen angeboten und durchgeführt werden können. Daher gilt weiterhin, dass in Einzelfällen eine Fristverlängerung bis zum 1. Juli 2021 verabredet werden kann.

Wiederholungsübungen in Atemschutzübungsstrecken bzw. Pflichttauchgänge von Tauchern

Die Unfallkasse NRW hat zuletzt ihre Empfehlungen zur Fortbildung von Atemschutzgeräteträgern und regelmäßigen Atemschutzübungen sowie Pflichttauchgängen (Feuerwehrreport 1/2021 vom 29.01.2021) veröffentlicht. Die dort enthaltene Empfehlung basierte auf den Feststellungen, wonach es „(...) noch immer zu Problemen bei der Durchführung der beschriebenen Übungen (komme)“. Anders als noch in der zuletzt vorangegangenen Empfehlung (Feuerwehrreport 14/2020, vom 05.11.2020), in der die Fristen pauschal bis zum 31. März 2021 verlängert wurden, hatte die aktuelle Empfehlung diese ausdrückliche und vor allem pauschale Suspendierung der Durchführung von Wiederholungsübungen in Atemschutzübungsstrecken bzw. bei Pflichttauchgängen von Tauchern aufgegeben. Die Unfallkasse NRW hat diese Änderung auf die Möglichkeit gestützt, z. B die Übungsstrecken anderer Feuerwehren nutzen zu können. Zugleich hat sie darauf hingewiesen, dass auf Anfrage der Unfallkasse NRW die Dokumentation einer fehlenden Möglichkeit der Durchführung von Wiederholungsübungen in Atemschutzübungsstrecken, auch unter Ausnutzung der Angebote anderer Feuerwehren, nachzuweisen ist.

Diese Empfehlung hat zu einer Reihe von Nachfragen einzelner Feuerwehren geführt, die Anlass dazu gegeben haben, diese Information nochmals zu präzisieren.

Der Präzisierung werden die Feststellungen zu Grunde gelegt, die im 1.Quartal 2021 getroffen werden konnten. Danach hat die Unfallkasse NRW feststellen können, dass es zwischenzeitlich - wenn auch nicht in allen Fällen - in einer Vielzahl von Einzelfällen den Trägern der Feuerwehren und den Kreisen unter Berücksichtigung entsprechender Hygienekonzepte gelungen ist, Atemschutzübungsstrecken wieder in Betrieb zu nehmen. Wesentliche Hinweise dazu waren bereits in den „Hinweisen für Einsatzkräfte zum Umgang mit bzw. zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 sowie pandemiebedingten Einschränkungen – Stand 16.11.2020“ (Feuerwehrreport 15/2020 vom 18.11.2020) enthalten.

Wir sehen in dieser Entwicklung einen Einstieg in die Rückkehr zum regelhaften Atemschutzübungsbetrieb. Die Unfallkasse NRW aktualisiert ihre Veröffentlichungen dahingehend, dass dort wo diese Rückkehr bei einzelnen Feuerwehren nicht oder nicht vollständig gelingt, die Verlängerung der Frist bis zum 30. Juni 2021 gilt und ergänzt ihre bisherigen Empfehlungen wie folgt:

Antigentest auf SARS-COV-2

Antigentests auf SARS-COV-2 können eine Präventionsmaßnahme in Bezug auf die Vermeidung der Ausbreitung des Coronavirus in Feuerwehren darstellen. Einige Feuerwehren nutzen oder planen bereits diese Möglichkeiten. Die Verwendung von Antigentests auf SARS-COV-2 kann den Gesundheitsschutz in den Feuerwehren erhöhen und daher auch in der Gefährdungsbeurteilung der Träger der Feuerwehren berücksichtigt werden (vgl. § 4 DGUV Vorschrift 49 UVV "Feuerwehren").

Die vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassenen Antigentests auf SARS-COV-2 sind auf der Homepage des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte (www.bfarm.de) veröffentlicht. Wie oft und wo diese eingesetzt werden können, sollte im Einzelfall durch den Träger der Feuerwehr unter Beteiligung der Leitung der Feuerwehr abgeklärt werden. Dabei stehen die Betriebsärztinnen und Betriebsärzte des Trägers der Feuerwehr in beratender Funktion zur Verfügung (vgl. § 5 DGUV Vorschrift 49 UVV "Feuerwehren"). Möglicherweise können auch die örtlich zuständigen Gesundheitsämter Beratungen anbieten. Das Nähere zum Einsatz von Antigentests auf SARS-COV-2 kann als Ergänzung eines Hygienekonzeptes dokumentiert werden. Ansprechpartner für Fragen zur Beschaffung von Antigentests auf SARS-COV-2 ist der Träger der Feuerwehr. Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung gibt in Form von „FAQ´s“ unter dem folgendem Link allgemeine und aktuelle Informationen rund um das Thema Antigentest auf SARS-COV-2 (www.dguv.de/de/praevention/corona/faq_gesamtuebersicht/faq_schnelltests/index.jsp).

Die Möglichkeit, Antigentests auf SARS-COV-2 in die jeweiligen Hygienekonzepte zu integrieren, besteht auch über den Anwendungsbereich von Wiederholungsübungen auf SARS-COV-2 hinaus, insbesondere bei den „Ersatzbelastungsübungen“ / „Alternative Übungen“ aber auch im praktischen Übungsdienst außerhalb geschlossener Räumlichkeiten, die zum Erhalt der dringend erforderlichen Einsatzfähigkeit der Feuerwehren zwingend notwendig sind.

Wiederaufnahme der Wiederholungsübungen in Atemschutzübungsstrecken

Die Unfallkasse NRW empfiehlt, die Wiederaufnahme der Wiederholungsübungen in eigenen oder fremden Atemschutzgerätstrecken verstärkt zu prüfen. Die Prüfung obliegt den Trägern der Feuerwehren bzw. den Trägern der Atemschutzübungsstrecken. Diese können im Rahmen der notwendigen Schutz- und Hygienekonzepte auf die Expertise der eigenen oder beauftragten Betriebsmedizinerinnen oder Betriebsmediziner sowie der Fachkräfte für Arbeitssicherheit zurückgreifen. Die Unfallkasse NRW unterstützt diesen Prozess durch ihre Veröffentlichungen, Beratungen und Überwachung. Im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben zur Beratung und Überwachung tritt die Unfallkasse NRW nicht in die den Trägern der Feuerwehr oder der Atemschutzübungsstrecken obliegenden Pflichten ein und kann keine insofern ersetzenden Feststellungen treffen. Sofern die Unfallkasse NRW um Beratung nachgesucht oder im Rahmen ihres Überwachungsauftrages tätig wird, tut sie dies auf der Grundlage einer im Einzelfall nachzuweisenden Gefährdungsbeurteilung und soweit erforderlich der notwendigen Stellungnahmen einer Betriebsmedizinerin oder eines Betriebsmediziners sowie der Fachkraft für Arbeitssicherheit. Soweit Hygienekonzepte Gegenstand der Beratung oder Überwachung sind, geht die Unfallkasse NRW davon aus, dass diese in der Regel die Beteiligung einer Betriebsmedizinerin / eines Betriebsmediziners sowie der Fachkraft für Arbeitssicherheit erforderlich macht. Sie wird ihre inhaltliche Prüfung daher in der Regel erst dann aufgreifen können, wenn deren Stellungnahmen vorliegen. Die Unfallkasse NRW kann aufgrund ihres gesetzlichen Auftrags z. B. die Hygienekonzepte stichprobenartig anfordern. Im Zweifel wendet sie sich dazu an den Träger der Feuerwehr oder den Träger der Atemschutzübungsstrecke.

Alternative Übungen

Es gelten zunächst die Ausführungen der bisherigen Ausgaben des Feuerwehrreportes sowie die Ausführungen zur Wiederaufnahme der Wiederholungsübungen in Atemschutzübungsstrecken fort. Es ist jedoch zu beachten, dass die „alternativen Übungen“ nicht die Atemschutzübungen gemäß den Vorgaben der FwDV 7 in einer Atemschutzübungsstrecke ersetzen. Die Unfallkasse NRW empfiehlt daher, die alternativen Übungen als lediglich ergänzende Alternative zu Einsatzübungen zu planen und durchzuführen. Wir gehen davon aus, dass die Übungskonzepte alternativer Übungen selbst den Hygieneanforderungen nach den für die Feuerwehren in NRW geltenden Bestimmungen folgt.

Pflichttauchgänge von Tauchern

Die Ausführungen der bisherigen Ausgaben des Feuerwehrreports gelten mit den ergänzenden Ausführungen zur Wiederaufnahme der Wiederholungsübungen in Atemschutzgerätestrecken sowie zu Antigentest auf SARS-COV-2 fort.

Weiterführende Informationen für Einsatzkräfte zum Umgang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 finden Sie auf unserer Homepage www.unfallkasse-nrw.de mit dem Webcode S0686.

Möchten Sie den Feuerwehrreport der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen abonnieren? Schreiben Sie uns eine Mail an feuerwehr@unfallkasse-nrw.de